



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1990

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370 238	6. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (Einkommensprüfungs- erlaß)	528

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 25 v. 6. 4. 1990	549
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 4. 1990	549

I.

2370
238**Prüfung der Einkommensverhältnisse
nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz****(Einkommensprüfungserlaß)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 6. 4. 1990 –
IV C 1. – 6230 – 958/89

1 Notwendigkeit der Prüfung

Die Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398), ist insbesondere Voraussetzung für:

- 1.1 die Bewilligung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Erwerber von Eigenheimen, Eigensiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (§§ 25, 33 und 88 a II. WoBauG) nach den jeweils geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB),
- 1.2 die Anerkennung als geeignete Bewerberin oder Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen nach § 55 II. WoBauG,
- 1.3 die Ausstellung der Bescheinigungen A und B nach dem RdErl. „Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von Aufwendungssubventionen“, RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370), in Verbindung mit dem RdErl. „Begrenzung des Mietanstiegs durch Streckung von Aufwendungssubventionen“, RdErl. v. 9. 7. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- 1.4 die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich) nach dem RdErl. v. 22. 5. 1989 (SMBl. NW. 2370),
- 1.5 die Erteilung einer Bescheinigung zum Bezug einer im Zweiten Förderungsweg geförderten Wohnung gemäß § 88 a Abs. 1 II. WoBauG,
- 1.6 die Gewährung der Wohneigentumssicherungshilfe nach dem RdErl. „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen“ (Wohneigentumssicherungshilfe), RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBl. NW. 641),
- 1.7 die Förderung der Modernisierung nach dem RdErl. „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum“ (ModR 1990) v. 10. 10. 1989 (SMBl. NW. 2375),
- 1.8 die Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung oder Bezugsgenehmigung nach §§ 5 und 6 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277),
- 1.9 die Fortdauer der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel gemäß § 16 Abs. 3 und 8 WoBindG,
- 1.10 die Begrenzung der Verzinsung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (I. ZinsVO) vom 25. Mai 1982 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1983 (GV. NW. S. 445), – SGV. NW. 641 – in Verbindung mit dem RdErl. „Verzinsung von Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln nach §§ 18 a bis f WoBindG“, RdErl. v. 22. 10. 1982 (SMBl. NW. 641),

- 1.11 die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530/SGV. NW. 2030).

2 Maßgebliche Einkommensgrenze

Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Familienhaushalts sind die Jahreseinkommen Wohnungssuchender und die Jahreseinkommen der zur Familie rechnenden Angehörigen zusammenzurechnen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 II. WoBauG). Zur Familie rechnen die Angehörigen, die am Stichtag (Nr. 4) zum Familienhaushalt gehören oder alsbald – in der Regel innerhalb von sechs Monaten – nach Bezug der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen (§ 8 II. WoBauG). Die Zugehörigkeit von Angehörigen zum Familienhaushalt ist auf geeignete Weise nachzuprüfen, z. B. durch verwaltungsinterne Rückfrage bei der zuständigen Meldebehörde. Haben sich zur Familie rechnende Angehörige kurz vor der Antragstellung an- oder abgemeldet, ist nachzuprüfen (z. B. durch Ermittlung der Gründe für den Zu- oder Wegzug), ob sie auf Dauer in den Haushalt aufgenommen oder aus dem Haushalt ausgeschieden sind. Zur Familie kann auch bereits ein Kind gerechnet werden, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.

- 2.1 Die Einkommensgrenze beträgt 21 600,- DM zuzüglich 10 200,- DM für die zweite und weitere 8 000,- DM für jede weitere zum Familienhaushalt rechnende Person. Bei einem jungen Ehepaar, bei dem keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich die Einkommensgrenze um 8 400,- DM bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Ehe geschlossen wurde.
- 2.2 Die Einkommensgrenze erhöht sich ferner um 4 200,- DM für jede Person, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 v. H. beträgt (Schwerbehinderte oder durch einen Gleichstellungsbescheid nach § 2 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz Gleichgestellte). Beträgt der Grad der Behinderung mindestens 80 v. H., so erhöht sich die Einkommensgrenze um 9 000,- DM. Der Grad der Behinderung ist durch amtlichen Bescheid oder amtliche Bescheinigung nachzuweisen (z. B. Schwerbehindertenausweis, Rentenbescheid).
- 2.3 Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedler- und Übersiedlerhaushalten die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes um 6 300,- DM.
- 2.4 Unwesentlich ist eine Überschreitung der Einkommensgrenze um bis zu 5 vom Hundert.

3 Ermittlung des Jahreseinkommens

- 3.1 Jahreseinkommen ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG die Summe der im maßgeblichen Kalenderjahr bezogenen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Einkünfte sind danach

- a) bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn und
 - b) bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (z. B. Renten) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.
- 3.2 Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten

mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden (§ 9 a EStG):

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
 - a) bei Einkünften der Kalenderjahre bis einschließlich 1989: 564,- DM,
 - b) bei Einkünften aus Kalenderjahren ab 1990 der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 2 000,- DM,
- von den Einnahmen aus Kapitalvermögen: 100,- DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten: 200,- DM,
- von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1 a EStG (Renten und Unterhaltsleistungen): 200,- DM.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) geminderten Einnahmen, die übrigen Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

- 3.3 Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten nach § 25 Abs. 2 Satz 3 II. WoBauG die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Ermittlung der Einkünfte; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen nicht anzurechnen. Zu den steuerfreien Einnahmen gehören:
- 3.31 die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3 und 3 a EStG. Hierzu zählen z. B.
- das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
 - das Pflegegeld aus öffentlichen Kassen für Kinder in Familienpflege sowie das Erziehungsgeld nach § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550),
 - Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585),
 - Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz,
 - Leistungen aus einer Krankenversicherung,
 - Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner nach § 1304 e RVO,
 - Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung,
 - Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen;
- 3.32 steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gemäß § 3 b EStG;
- 3.33 die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137).
- 3.34 Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind bis einschließlich Kalenderjahr 1989 der Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) von 600,- DM und der Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG) von 480,- DM jährlich abzuziehen. Bei Einkünften ab dem Kalenderjahr 1990 ersetzt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000,- DM die genannten Freibeträge. Der Sparer-Freibetrag und der gemeinsame Sparer-Freibetrag dürfen nicht höher sein als die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) abzusetzen; er beträgt 600,- DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten 1 200,- DM (bis einschließlich Kalenderjahr 1989: 300 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten: 600 DM).
- 3.4 Zur Feststellung des Jahreseinkommens sind abweichend von der steuerlichen Einkunftsermittlung die in Nummer 3.41 aufgeführten steuerpflichtigen Einnahmen abzuziehen und die in Nummer 3.42 auf-

geführten steuerfreien Einnahmen anzurechnen (§ 25 Abs. 2 Satz 4 II. WoBauG).

- 3.41 Als einkommensmindernd sind abzusetzen:
- 3.411 die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge. Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach Nummer 3.31 als steuerfrei nicht angerechnet und dürfen daher nicht abgezogen werden. Abzuziehen ist bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst (z. B. Beamten, Richtern und Soldaten sowie bei Angestellten und Arbeitern) und bei vergleichbaren Beschäftigungsverhältnissen die Erhöhung der Ortszuschläge, die mit Rücksicht auf Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG gewährt werden;
- 3.412 Aufwendungen in Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruches
- a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der wohnungsuchenden Person oder des Ehegatten,
 - b) für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und
 - c) bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.
- Die Höhe der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bestimmt sich bei ausländischen Staatsangehörigen gemäß Artikel 18 EGBGB regelmäßig nach dem Unterhaltsrecht des Aufenthaltsortes des Unterhaltsberechtigten.
- 3.42 Als einkommenserhöhend sind anzurechnen:
- 3.421 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die Einkünfte aus Gehältern und Bezügen aus einer Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen, die nach § 3 EStG steuerbefreit sind. Dies gilt jedoch nicht für die Einkünfte von Angehörigen diplomatischer Vertretungen, die gemäß Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 34 des „Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen“ vom 6. August 1964 (BGBl. II S. 957) steuerfrei sind;
- 3.422 Beträge für Sonderabschreibungen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 b EStG und nach § 82 a EStDV, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung (AfA) übersteigen. Die AfA nach § 7 EStG bleibt also bei der Feststellung des Jahreseinkommens abgezogen; hinzuzurechnen ist lediglich die die AfA nach § 7 EStG übersteigende Sonderabschreibung. Die AfA gemäß § 7 Abs. 4 oder 5 EStG ist von den hierfür maßgeblichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen; die Bemessungsgrundlage ist nicht wie bei § 7 b EStG begrenzt. Bei selbstgenutzten Wohnungen im eigenen Haus ist der gesamte Betrag der Sonderabschreibung hinzuzurechnen, soweit der Nutzungswert pauschal nach § 21 a EStG ermittelt wird; denn die normale AfA nach § 7 EStG ist bei der pauschalen Nutzungswertbesteuerung bereits berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für selbstgenutzte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie für ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Zweifamilienhäuser, die bis zum 31. 12. 1986 hergestellt oder angeschafft worden sind;
- 3.423 derjenige Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von 40 v. H. dieser Bezüge, höchstens jedoch von 4 800,- DM jährlich, steuerfrei bleibt;
- 3.424 derjenige Teilbetrag von steuerpflichtigen Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchstabe a) EStG, der über den Ertragsanteil hinausgeht und steuerfrei ist. § 22 Nr. 1 Buchstabe a) EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten

- und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen.
- 3.5 Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte (vgl. Nummer 3.2) werden nur positive Einkünfte angerechnet, nicht auch negative Einkünfte (Verluste). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 II. WoBauG).
- 3.6 Da nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG die Summe der positiven Einkünfte mit den Zu- und Abschlägen nach Nummer 3.4 bis 3.424 maßgebend ist, ist das „zu versteuernde Einkommen“ nicht maßgeblich. Deshalb dürfen der Altenentlastungsbetrag, der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach §§ 2 Abs. 3, 24 a und 24 b EStG, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen nach § 2 Abs. 4 EStG, der Freibetrag für Forst- und Landwirte nach § 13 Abs. 3 EStG oder steuerlich anzuerkennende Sonderfreibeträge nicht abgesetzt werden.
- 3.7 Von dem ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer) entrichtet werden (§ 25 Abs. 2 Satz 5 II. WoBauG).
- Keine Lohn- oder Einkommensteuer entrichten Teilzeitbeschäftigte, für deren Einkünfte der Arbeitgeber gemäß § 40 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 a EStG die Möglichkeit der pauschalen Besteuerung wählt. Da die vom Arbeitgeber pauschal entrichtete Lohnsteuer dem Arbeitnehmer einkommensteuerrechtlich nicht zugerechnet werden kann, ist der Abzug von 10 vom Hundert nicht zulässig.
- 4 Maßgebliches Kalenderjahr**
- 4.1 Für die Überprüfung der Einkommensverhältnisse, also die Feststellung der Einkommensgrenze und die Berechnung des Einkommens, ist jeweils der Stichtag maßgebend, der in den unter Nummern 1.1 – 1.11 aufgeführten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften genannt ist, und zwar
- 4.1.1 bei der Bewilligung von öffentlichen oder nichtöffentlichen Mitteln nach Nummer 1.1:
der Zeitpunkt der Antragstellung,
- 4.1.2 bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber nach Nummer 1.2:
der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses,
- 4.1.3 bei der Ausstellung der Bescheinigungen A und B nach Nummer 1.3:
der Zeitpunkt der Antragstellung,
- 4.1.4 bei der Gewährung von Aufwendungszuschüssen nach Nummer 1.4:
der Zeitpunkt der Antragstellung,
- 4.1.5 bei der Ausstellung einer Bescheinigung nach Nummer 1.5:
der Zeitpunkt der Antragstellung,
- 4.1.6 bei der Gewährung der Wohneigentumssicherungshilfe nach Nummer 1.6:
der Zeitpunkt der Antragstellung,
- 4.1.7 bei der Förderung der Modernisierung nach Nummer 1.7:
der Zeitpunkt der Antragstellung,
- 4.1.8 bei der Ausstellung von Bescheinigungen und Bezugsgenehmigungen nach Nummer 1.8:
der Zeitpunkt der Antragstellung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 WoBindG) oder
der Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 WoBindG),
- 4.1.9 bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Nummer 1.9:
der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel (§ 16 Abs. 8 WoBindG),
- 4.1.10 bei der Begrenzung der Verzinsung nach Nummer 1.10:
der Erste des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorangeht, für den die Zinsbegrenzung beantragt wird,
- 4.1.11 bei der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nach Nummer 1.11:
der 1. April des dem Leistungszeitraum vorausgehenden Jahres (§ 3 Abs. 2 AFWoG und Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b) AFWoG NW, mit Ausnahmen].
- 4.2 Bei der Berechnung des Einkommens ist in der Regel das Jahreseinkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG).
- Abweichend von dieser Regel sind zugrunde zu legen
- a) die Einkünfte des laufenden Jahres, also des Kalenderjahres, in das der Stichtag fällt (vgl. Nr. 4.21), oder
- b) das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats vor dem Stichtag (vgl. Nr. 4.22),
- wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres (§ 25 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG). Dies ist der Fall, wenn die dauerhafte Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte vor dem Stichtag bereits eingetreten ist oder am Stichtag sicher festgestanden hat. Unberücksichtigt bleibt eine Einkunftsveränderung, die nur auf steuerlicher Berücksichtigung des zur Förderung anstehenden Objektes beruht.
- Eine Veränderung der Einkünfte ist als dauerhaft anzusehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird (also z. B. bei Erziehungsgeldgewährung und anschließender Beurlaubung für die Dauer von insgesamt mindestens 3 Jahren, dagegen nicht der Grundwehrdienst oder Umschulungsmaßnahmen). Eine über 3 Jahre hinausreichende Änderung der Einkünfte ist nicht erforderlich. Für die verschiedenen Anwendungsbereiche des § 25 II. WoBauG kann der unbestimmte Rechtsbegriff „auf Dauer“ je nach Besonderheit der betreffenden Rechtsmaterie (z. B. für Zwecke des Abbaues von Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen) abweichend definiert werden.
- Die Nachhaltigkeit der Veränderung (z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit) ist individuell aus der Sicht des Stichtages zu beurteilen. Die so getroffene Feststellung des anrechenbaren Einkommens ist bindend. Wird nachträglich ein fiktiv ermitteltes Einkommen durch konkreten Einkommensnachweis in abweichender Höhe belegt, so kommt unter den Voraussetzungen des § 49 VwVfG NW der Widerruf des auf der Hochrechnung beruhenden Bescheides in Betracht.
- Einkünfte, die in Kalenderjahren erzielt werden, die auf das laufende Kalenderjahr folgen, sind nicht anrechnungsfähig. Allerdings können sie aus der Sicht des Stichtages zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Veränderung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr (z. B. aufgrund einer Umschulungsmaßnahme oder wegen wegfallender Zuschläge für Überstunden) herangezogen werden.
- 4.21 Die Einkünfte des laufenden Jahres (Nr. 4.2 Buchstabe a) können festgestellt werden, indem die Einkünfte der vor dem Stichtag vergangenen Monate des Kalenderjahres ermittelt und die mutmaßlichen Einkünfte der restlichen Monate hinzugerechnet werden. Hierbei sind dauerhafte Veränderungen der Einkünfte zu berücksichtigen, wenn sie nach dem Stichtag, aber noch im laufenden Jahr eintreten (z. B. Beginn der Altersrente, Pensionierung, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung). Dies setzt voraus, daß die künftige Veränderung am Stichtag sicher feststand. Hiernach ist eine künftige Lohn- oder Gehaltserhöhung nicht zu berücksichtigen, wenn Tarifverträge oder Besoldungsgesetz zwar am Stichtag bereits verabschiedet sind, jedoch ein Rechtsanspruch auf die individuelle

Lohn- oder Gehaltserhöhung noch nicht besteht. Eine dauerhafte Veränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr (z. B. infolge der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöhen oder verringern.

- 4.22 Wird das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats (Nr. 4.2 Buchstabe b) zugrundegelegt, so sind auch einmalige Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 II. WoBauG), z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder zusätzliche Monatsgehälter. Es ist unzulässig, einzelne Tages- oder Wochenverdienste auf ein Monats- oder Jahreseinkommen hochzurechnen.

- 4.23 Von den beiden Berechnungsweisen nach Nummern 4.21 oder 4.22 ist diejenige anzuwenden, die das wirklichkeitsnähere und dauerhafte Einkommen ergibt. Die Berechnungsweise nach Nummer 4.21 hat den Vorzug, daß sie eine breitere Basis hat, und zwar um so mehr, je mehr Monate des Kalenderjahres bis zum Stichtag vergangen sind. Die Berechnungsweise nach Nummer 4.22 ergibt dagegen das zutreffende Ergebnis, wenn erst kurz vor dem Stichtag dauerhafte Veränderungen eingetreten sind.

5 Durchführung der Prüfung

- 5.1 Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse hat der Wohnungsuchende eine vollständig ausgefüllte Erklärung nach den Anlagen 1a oder 2a vorzulegen. Sofern dies unmöglich oder unzumutbar ist, können die Einkommensverhältnisse auch auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei der Einkommensprüfung und insbesondere der Verwendung der Vordrucke sind die Belange des Datenschutzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160/SGV. NW. 20061) zu berücksichtigen. Es enthält in Artikel 1 das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NW – DSG NW), das nach seinem § 2 für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen) gilt, soweit diese personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten verarbeiten. Nach § 12 DSG NW sind bei Erhebung von Daten bei Betroffenen diese über den Verwendungszweck aufzuklären. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so sind die Betroffenen in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht (z. B. nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen) oder die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

- 5.11 Die Anlage 1a ist für Wohnungsuchende mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und aus Renten bestimmt. Sie ist auch dann zu verwenden, wenn der Wohnungsuchende zur Einkommensteuer veranlagt wird und noch andere Einkünfte bezieht. Die Angaben in der Einkommenserklärung sind durch Unterlagen des Wohnungsuchenden (z. B. Einkommensteuerbescheid) oder durch Bestätigungen des Arbeitgebers oder des Finanzamtes nachzuweisen.

- 5.12 Die Anlage 2a ist für Wohnungsuchende mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung bestimmt. Die Summe der Einkünfte ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Von diesem Betrag sind steuerfreie Einnahmen nicht abzusetzen, da sie bereits bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte außer Betracht geblieben sind.

Liegt der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht vor, so ist von dem Ergebnis der letzten steuerlichen Veranlagung auszugehen. Der Wohnungsuchende hat im übrigen anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung seines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich seine Einkünfte in dem maßgeblichen Kalenderjahr verändert haben.

- 5.13 Werden die Unterhaltskosten aller zur Familie rechnenden Personen nur aus Renten gedeckt, so kann die Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden (§ 25 Abs. 3 II. WoBauG). Dagegen sind in jedem Falle Einkommensnachweise zu fordern, um die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Minderverdienenden nach §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 3 WoBindG festzustellen.

- 5.2 Bezüglich des Einkommens haushaltsangehöriger Personen haben Wohnungsuchende entweder zu versichern, daß die Angehörigen kein eigenes Einkommen haben, oder eine vom Angehörigen ausgefüllte Einkommenserklärung nach den Anlagen 1b oder 2b vorzulegen. Für die Prüfung des Einkommens Angehöriger gelten die Vorschriften über die Prüfung des Einkommens Wohnungsuchender entsprechend; hierbei ist von dem Jahreseinkommen desjenigen Angehörigen ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, der Steuern vom Einkommen entrichtet (vgl. Nr. 3.7). Hierbei ist für jeden Angehörigen gesondert das maßgebliche Kalenderjahr gemäß Nummer 4 festzustellen.

Anlage 1b
Anlage 2b

- 5.3 Art und Ergebnis der Einkommensprüfung sind aktienkundig zu machen. Die Einkommenserklärungen sind zu den Akten zu nehmen und für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 6 Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tag werden die RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1980 (SMBl. NW. 238) u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 22. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) aufgehoben.

von **Wohnungsuchenden/Wohnungsinhabern** mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und/oder Renten (bitte Erläuterungen beachten)

Wohnungsuchende Person/Wohnungsinhaber/in (Name und Vorname)		Geburtsdatum
Beruf (Anm. 1)	Anschrift	

1. Einkünfte

Ich hatte folgende Bruttoeinnahmen einschließlich Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Anm. 2)

[illegible]

- 1.1 Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge (auch Sachbezüge u. Vorteile) aus dem Dienstverhältnis (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 3)
- 1.2 Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 3)
- 1.3 Renten und Unterhaltsleistungen (Anm. 4):

- 1.4 Zwischensumme (Nrn. 1.1 + 1.2 + 1.3)

- 1.41 Monatsbetrag:

- 1.42 **Jahresbetrag:**

- 1.5 Außerdem erhalte ich **jährlich** (Anm. 5)

- 1.51 Urlaubsgeld

- 1.52 Weihnachtsgeld

- 1.53 13. Monatsgehalt u. a.

- 1.54 **Zwischensumme** (Nr. 1.42 bis 1.53)

2. Nicht anrechenbare Beträge

VonderZwischensumme(Nr. 1.54)sind abzusetzen (Jahresbetrag):

- 2.1 in den Bruttoeinnahmen enthaltene steuerfreie Einnahmen / Jahresbetrag (Anm. 6):
- 2.2 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000,— DM (erstmalig bei Einkünften ab 1. 1. 1990, Anm. 7)
- 2.3 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis einschl. 1989: der Weihnachtsfreibetrag von 600,— DM, der Arbeitnehmer-Freibetrag von 480,— DM und der Werbungskosten-Pauschbetrag von 564,— DM (Anm. 7)
- 2.4 bei Renten und Unterhaltsleistungen der Werbungskosten-Pauschbetrag von 200,— DM
- 2.5 auf der Lohnsteuerkarte und/oder im Lohnsteuer-Jahresausgleich für 19___ über den Werbungskosten-Pauschbetrag/Arbeitnehmer-Pauschbetrag hinaus anerkannte Werbungskosten (Anm. 7)
- 2.6 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (Anm. 8)
- 2.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anm. 9)
3. **Summe der Einkünfte** aus nichtselbständiger Arbeit/Renten (Nr. 1.54 abzüglich Nrn. 2.1 bis 2.7), ohne die weiteren Einkünfte (Nr. 4)

4 Weitere Einkünfte

Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich folgende Einkünfte:

	Einkünfte	Darin berücksichtigte Sonderabschreibung	Zustehende Absetzung nach § 7 EStG	Anrechenbarer positiver Betrag **) (Sp. 1 + Sp. 2 – Sp. 3)
	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4
4.1 Einkunftsart aus (Anm. 10):				
4.11 Vermietung und Verpachtung (Anm. 11)				
4.12 selbständige Arbeit/Gewerbebetrieb				
4.13 Land- u. Forstwirtschaft				
4.14 Kapitalvermögen				
4.15 sonstige Einkünfte				
4.16 Summe weiterer anrechenbarer Einkünfte (Nr. 4.11 + 4.12 + 4.13 + 4.14 + 4.15)				
4.17 Nur bei Einkunftsermittlungen für Zwecke der Fehlbelegungsabgabe Abzugsbeträge gem. Artikel 2 Nr. 2 AFWoG NW				
4.18 Jahreseinkommen (Nr. 3 + Nr. 4.16 abzgl. 4.17)				
4.19 ☐ Ich zahle Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer). Das Jahreseinkommen vermindert sich um 10 v. H. (Anm. 12)				
4.20 Anrechenbares Jahreseinkommen				

5 Maßgebender Zeitraum5.1 **Vordem Stichtag** (Anm. 2) haben sich meine Einkünfte des laufenden Jahres oder im letzten Monat vor dem Stichtag gegenüber dem vergangenen Jahr dauerhaft5.11 ☐ erhöht, weil _____

_____5.12 ☐ verringert, weil _____

_____5.2 **Nach dem Stichtag** haben sich meine Einkünfte aus Gründen, die am Stichtag bereits sicher festgestanden haben, gemäß der beigelegten Aufstellung dauerhaft auf _____ DM5.21 ☐ erhöht oder werden sich erhöhen, weil _____

_____5.22 ☐ verringert oder werden sich verringern, weil _____

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Bei negativen Einkünften (Verlusten) bitte „Null“ eintragen.

- 6 Zu meinem Haushalt gehören am Stichtag folgende weitere Personen (Anm. 13):

Bitte beachten: Nr. 6 muß nicht ausgefüllt werden, wenn die Einkommenserklärung für Zwecke der Fehlbelegungsabgabe vorgenommen wird; die entsprechenden Angaben werden dann in der „Wohnungsinhabererklärung“ abgefragt.

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Ehegatte (1) familienangehörig (2) nicht familienangehörig (3)	Beruf (Anm. 1)	Datum der Aufnahme in den Haushalt
	1	2	3	4	5
6.1					
6.2					
6.3					
6.4					
6.5					
6.6					

(Weitere Personen bitte auf besonderem Beiblatt angeben)

- 7 Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nr. 6. ____ angegebene(n) Person(en) eigene Einkünfte weder im vergangenen Jahr hatte(n), noch im laufenden Jahr hat/haben. Für die weitere(n) Person(en) ist/sind die notwendige(n) Einkommenserklärung(en) beigelegt *
- 8 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.
Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

- 9 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1, 1.2, 1.51—1.53, 2.1—2.6 und 5 wird bestätigt (Anm. 1).

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

- 10 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 4.11 bis 4.15 wird bestätigt (Anm. 1).

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Bei negativen Einkünften (Verlusten) bitte „Null“ eintragen.

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt für den Wohnungsuchenden und die zur Familie rechnenden Angehörigen

- | | | | |
|-----|---|---------|----|
| 1.1 | Grundbetrag für den Wohnungsuchenden | 21600,— | DM |
| 1.2 | zuzüglich 10.200,— DM für den zweiten Angehörigen | | DM |
| 1.3 | zuzüglich je 8.000,— DM für _____ weitere Angehörige | | DM |
| 1.4 | zuzüglich je 4.200,— DM für _____ Schwerbehinderte (ab 50 % GdB) | | DM |
| 1.5 | zuzüglich je 9.000,— DM für _____ Schwerstbehinderte (ab 80 % GdB) | | DM |
| 1.6 | zuzüglich 8.400,— DM für junge Ehepaare | | DM |
| 1.7 | zuzüglich 6.300,— DM für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte | | DM |
| 1.8 | Einkommensgrenze | | DM |
| 1.9 | Bei der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe (Nr. 1.8 zzgl. 20 v.H.) | | DM |

2 Gesamteinkommen

Das anzurechnende Gesamteinkommen (Nr. 4.20/5.2 der Einkommenserklärungen) wird wie folgt festgestellt:

- | | | | |
|-----|-------------------|-------|----|
| 2.1 | Wohnungsuchender | _____ | DM |
| 2.2 | Angehöriger 6.1 | _____ | DM |
| 2.3 | Angehöriger 6.2*) | _____ | DM |
| 2.4 | Angehöriger 6.3*) | _____ | DM |
| 2.5 | Angehöriger 6.4*) | _____ | DM |
| 2.6 | Angehöriger 6.5*) | _____ | DM |
| 2.7 | Angehöriger 6.6*) | _____ | DM |
| | | _____ | DM |

3 Ergebnis

- 3.1
- ☐
- Die Einkommensgrenze wird überschritten.

Die Überschreitung beträgt _____ DM = _____ %.

- 3.2
- ☐
- Die Einkommensgrenze wird unterschritten.

Die Unterschreitung beträgt _____ DM = _____ %.

4 Abschlußverfügung:_____
(Ort und Datum)_____
(Unterschrift)

*) Bei der Einkommensermittlung für Zwecke der Fehlbelegungsabgabe ist das anrechenbare Jahreseinkommen der übrigen Wohnungsinhaber/innen der für jede in der Wohnungsinhaber-erklärung aufgeführte Person vorgelegten Einkommenserklärung zu entnehmen.

Erläuterungen

Die Sozialwohnungen sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Wohnungsinhaber/innen, deren Einkommen diese Einkommensgrenze um mehr als 20 v.H. überschreitet, werden zu einer Ausgleichszahlung (Fehlbelegungsabgabe) herangezogen, sofern keine spezialgesetzliche Ausnahme von der Leistungspflicht vorliegt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die positiven Einkünfte der wohnungsuchenden Person bzw. des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin und die positiven Einkünfte haushaltsangehöriger Familienmitglieder bzw. weiterer haushaltsangehöriger Wohnungsinhaber/innen zusammenzurechnen. Daher ist der Einkommensnachweis erforderlich. Die Angaben sind im Bereich der Wohnungsbauförderung und der Nutzung von Sozialwohnungen Voraussetzung für die Gewährung rechtlicher Vorteile.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen.

Ist die Einkommenserklärung im Zusammenhang mit der Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe angefordert worden, so besteht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. 12. 1981, BGBl. I S. 1542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 6. 1989, BGBl. I S. 1058, die Pflicht, das Einkommen nachzuweisen. Überschreiten die Einkünfte zusammen mit denen der haushaltsangehörigen Personen die im sozialen Wohnungsbau maßgebende Einkommensgrenze um mehr als 50 v.H., so daß nach § 1 Abs. 3 AFWoG ohnehin eine Fehlbelegungsabgabe von 2,— DM/qm Wohnfläche monatlich festzusetzen sein wird, so kann von einer Einkommenserklärung abgesehen werden. Nach § 5 Abs. 3 AFWoG haben alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden sowie die Arbeitgeber der Behörde Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung des AFWoG dies erfordert.

Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen insbesondere infolge Beendigung einer Ausbildung, eines Studiums oder des Grundwehrdienstes, bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit sowie bei berufsbedingten stark schwankenden Einkünften.

Anmerkung 2

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- c) bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- d) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerbervertrages.
- e) bei der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe: der 1. April

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Abweichend hiervon sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Dauerhafte Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben (vgl. Nr. 5.2). In den Vordruck sind daher einzutragen

- in Spalte 1: die Einkünfte des dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahres,
- in Spalte 2: die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt,
- in Spalte 3: die Einkünfte im Monat vor dem Stichtag.

Anmerkung 3

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen einschl. der Überstundenvergütungen aus dem jetzigen Dienstverhältnis und aus früheren Dienstleistungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung,

Invalidenversicherung, Altersentlastungsbetrag usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 40 % dieser Bezüge, höchstens jährlich 4800,— DM, steuerfrei bleibt. Einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. sind gesondert unter Nrn. 1.51 bis 1.53 auszuweisen.

Anmerkung 4

Anzugeben sind Art und Betrag steuerpflichtiger Renten und Unterhaltsleistungen. Bei steuerpflichtigen Renten ist der volle Betrag auch dann einzusetzen, wenn die Steuer nach § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG nur vom Ertragsanteil berechnet wird und die Rente deshalb fast steuerfrei ist. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag. Zu diesen Renten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen.

Unterhaltsleistungen sind nur anzugeben, wenn der Empfänger sie von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhält und soweit sie vom Geber mit Zustimmung des Empfängers bis zum Höchstbetrag von 18.000,— DM jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Anmerkung 5

Anzugeben sind die Jahresbeträge von einmaligen Leistungen — wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. — auch wenn sie nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Anmerkung 6

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit und Renten (Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5) abzuziehen, soweit sie in den angegebenen Bruttoeinnahmen enthalten sind. Als steuerfreie Einnahmen können in den Bruttoeinnahmen z. B. enthalten sein:

- a) Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegegeld aus öffentlichen Kassen für Kinder in Familienpflege;
- b) bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse,

- c) bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes,
- d) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis,
- e) Aufwandsentschädigungen für öffentlich Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen,
- f) Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtshilfen bis zu 700,— DM, die vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer gezahlt werden,
- g) andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind,
- h) gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b Einkommensteuergesetz),
- i) die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird.

Jedoch dürfen nicht die Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen, die von der Einkommensteuer befreit sind, abgezogen werden.

Anmerkung 7

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und ab 1990 anstelle des Werbungskosten-Pauschbetrages, des Weihnachts-Freibetrages und des Arbeitnehmer-Freibetrages der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2000,— DM abzuziehen; wenn höhere Werbungskosten nachgewiesen werden, sind diese in Nr. 2.5 aufzuführen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) geminderten Einnahmen abgezogen werden.

Auf der Lohnsteuerkarte kann ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sowie für die Sonderabschreibung bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen eingetragen sein. In Nr. 2.4 darf jedoch nur der Anteil des Freibetrages angegeben werden, der auf Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen Einkünften beruht.

Sind für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) Werbungskosten über den in Nrn. 2.2 bis 2.4 aufgeführten Betrag hinaus auf der Lohnsteuerkarte und im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannt worden, ist in Spalte 1 der Nr. 2.5 nur der im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannte Betrag anzugeben; Nrn. 2.2 bis 2.4 ist dann nicht auszufüllen.

Anmerkung 8

In Nr. 2.7 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den in Nrn. 1.1 und 1.2 angegebenen steuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Beträgen zu Nr. 1.54 enthalten. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind unter Nr. 2.1 als steuerfrei abgezogen und dürfen in Nr. 2.6 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 9

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

- a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungsuchenden/Wohnungsinhabers oder seines Ehegatten,
- b) für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und
- c) in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Anmerkung 10

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens sind Sonderabschreibungen hinzuzurechnen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt worden sind, insbesondere solche nach § 7a bis § 7f Einkommensteuergesetz (EStG). Dies gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung (AfA) übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Spalte 1 sind die — nach den steuerlichen Vorschriften ermittelten — positiven oder negativen Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten einzusetzen. Dies ist in Nrn. 4.11 bis 4.13 der Gewinn, in Nrn. 4.14 bis 4.15 der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen beträgt der Werbungskosten-Pauschbetrag 100,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 200,— DM); abzugsfähig ist ferner der Sparer-Freibetrag von 600,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1200,— DM).

In Spalte 2 wird die Sonderabschreibung eingetragen, die bei der Ermittlung der Einkünfte (Spalte 1) abgesetzt worden ist. In Spalte 3 wird die AfA nach § 7 EStG angegeben, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde.

In Spalte 4 hat die Behörde das Ergebnis der Berechnung gemäß Spalten 1 bis 3 (Einkünfte zzgl. Sonderabschreibung abzgl. AfA) einzutragen. Ergibt die Berechnung einen negativen Betrag, ist Null einzusetzen. Denn Verluste dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Anmerkung 11

Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen, die bis 1986 hergestellt oder angeschafft wurden, ist in Spalte 3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21a EStG berücksichtigt worden ist. In Spalte 4 ist daher in aller Regel Null einzutragen, so daß sich die genaue Ermittlung des Betrages der Einkünfte (Spalte 1) erübrigt. Ein positiver Betrag ergibt sich nur, wenn der Nutzungswert der eigenen Wohnung höher ist als die abzugsfähigen Schuldzinsen.

Nr. 4.11 ist nicht auszufüllen bei selbstgenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, die seit 1987 hergestellt oder angeschafft wurden.

Anmerkung 12

Vom ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer) entrichtet werden. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer Lohn-/Gehaltsabrechnung, eines Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eines Einkommensteuerbescheides geführt werden.

Werden weder Lohn- noch Einkommensteuer gezahlt, ist Nr. 4.19 nicht auszufüllen. Es wird dann das Einkommen lt. Nrn. 4.18/4.20 oder 5.2 zugrunde gelegt.

Anmerkung 13

Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Haushalt gehören; der Stichtag ist zu Anmerkung 1 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch alsbald nach dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Haushaltsmitglieder, die keine Familienangehörigen sind, müssen ebenfalls aufgeführt werden. In Spalte 3 ist für jede Person mit der jeweils zutreffenden Ziffer 1, 2 oder 3 die Art der Zugehörigkeit zum Haushalt zu kennzeichnen.

von haushaltsangehörigen Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und/ oder Renten (bitte Erläuterungen beachten)

Name und Vorname der haushaltsangehörigen Person		Geburtsdatum
Beruf (Anm. 1)	Anschrift	

Ich hatte folgende Bruttoeinnahmen einschließlich Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Anm. 2)

[illegible]

*) Bei Verwendung des Vordruckes für Zwecke der Fehlbelegungsabgabe ist dies der 1. April____, die Angabe bezieht sich also auf den März 19____.

4 Weitere Einkünfte

Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich folgende Einkünfte:

	Einkünfte	Darin berücksichtigte Sonderabschreibung	Zustehende Absetzung nach § 7 EStG	Anrechenbarer positiver Betrag **) (Sp. 1 + Sp. 2 — Sp. 3)
	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4
4.1 Einkunftsart aus (Anm. 10):				
4.11 Vermietung und Verpachtung (Anm. 11)				
4.12 selbständige Arbeit/Gewerbebetrieb				
4.13 Land- u. Forstwirtschaft				
4.14 Kapitalvermögen				
4.15 sonstige Einkünfte				
4.16 Summe weiterer anrechenbarer Einkünfte (Nr. 4.11 + 4.12 + 4.13 + 4.14 + 4.15)				
4.17 Nur bei Einkunftsermittlungen für Zwecke der Fehlbelegungsabgabe Abzugsbeträge gem. Artikel 2 Nr. 2 AFWoG NW				—
4.18 Jahreseinkommen (Nr. 3 + Nr. 4.16 abzgl. 4.17)				
4.19 ☐ Ich zahle Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer). Das Jahreseinkommen vermindert sich um 10 v. H. (Anm. 12)				—
4.20 Anrechenbares Jahreseinkommen				

5 Maßgebender Zeitraum5.1 **Vor dem Stichtag** (Anm. 2) haben sich meine Einkünfte des laufenden Jahres oder im letzten Monat vor dem Stichtag gegenüber dem vergangenen Jahr dauerhaft5.11 ☐ erhöht, weil _____

_____5.12 ☐ verringert, weil _____

_____5.2 **Nach dem Stichtag** haben sich meine Einkünfte aus Gründen, die am Stichtag bereits sicher festgestanden haben, gemäß der beigefügten Aufstellung dauerhaft auf _____ DM5.21 ☐ erhöht oder werden sich erhöhen, weil _____

_____5.22 ☐ verringert oder werden sich verringern, weil _____

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Bei negativen Einkünften (Verlusten) bitte „Null“ eintragen.

Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1, 1.2, 1.51—1.53, 2.1—2.6 und 5 wird bestätigt (Anm. 1).

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 4.11 bis 4.15 wird bestätigt (Anm. 1).

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

Erläuterungen

Die Sozialwohnungen sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Wohnungsinhaber/innen, deren Einkommen diese Einkommensgrenze um mehr als 20 v.H. überschreitet, werden zu einer Ausgleichszahlung (Fehlbelegungsabgabe) herangezogen, sofern keine spezialgesetzliche Ausnahme von der Leistungspflicht vorliegt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die positiven Einkünfte der wohnungssuchenden Person bzw. des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin und die positiven Einkünfte haushaltsangehöriger Familienmitglieder bzw. weiterer haushaltsangehöriger Wohnungsinhaber/innen zusammenzurechnen. Daher ist der Einkommensnachweis erforderlich. Die Angaben sind im Bereich der Wohnungsbauförderung und der Nutzung von Sozialwohnungen Voraussetzung für die Gewährung rechtlicher Vorteile.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen.

Ist die Einkommenserklärung im Zusammenhang mit der Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe angefordert worden, so besteht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. 12. 1981, BGBl. I S. 1542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 6. 1989, BGBl. I S. 1058, die Pflicht, das Einkommen nachzuweisen. Überschreiten die Einkünfte zusammen mit denen der haushaltsangehörigen Personen die im sozialen Wohnungsbau maßgebende Einkommensgrenze um mehr als 50 v.H., so daß nach § 1 Abs. 3 AFWoG ohnehin eine Fehlbelegungsabgabe von 2,— DM/qm Wohnfläche monatlich festzusetzen sein wird, so kann von einer Einkommenserklärung abgesehen werden. Nach § 5 Abs. 3 AFWoG haben alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden sowie die Arbeitgeber der Behörde Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung des AFWoG dies erfordert.

(bitte wenden)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Bei negativen Einkünften (Verlusten) bitte „Null“ eintragen.

Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen insbesondere infolge Beendigung einer Ausbildung, eines Studiums oder des Grundwehrdienstes, bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit sowie bei berufsbedingten stark schwankenden Einkünften.

Anmerkung 2

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerbervertrages.
- bei der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe: der 1. April

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Abweichend hiervon sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Dauerhafte Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben (vgl. Nr. 5.2). In den Vordruck sind daher einzutragen

- in Spalte 1: die Einkünfte des dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahres,
- in Spalte 2: die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt,
- in Spalte 3: die Einkünfte im Monat vor dem Stichtag.

Anmerkung 3

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen einschl. der Überstundenvergütungen aus dem jetzigen Dienstverhältnis und aus früheren Dienstleistungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Altersentlastungsbetrag usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 40 % dieser Bezüge, höchstens jährlich 4800,— DM, steuerfrei bleibt. Einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. sind gesondert unter Nrn. 1.51 bis 1.53 auszuweisen.

Anmerkung 4

Anzugeben sind Art und Betrag steuerpflichtiger Renten und Unterhaltsleistungen. Bei steuerpflichtigen Renten ist der volle Betrag auch dann einzusetzen, wenn die Steuern nach § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG nur vom Ertragsanteil berechnet wird und die Rente deshalb fast steuerfrei ist. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag. Zu diesen Renten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen.

Unterhaltsleistungen sind nur anzugeben, wenn der Empfänger sie von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhält und soweit sie vom Geber mit Zustimmung des Empfängers bis zum Höchstbetrag von 18.000,— DM jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Anmerkung 5

Anzugeben sind die Jahresbeträge von einmaligen Leistungen — wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. — auch wenn sie nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Anmerkung 6

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5) abzuziehen, soweit sie in den angegebenen Bruttoeinnahmen enthalten sind. Als steuerfreie Einnahmen können in den Bruttoeinnahmen z. B. enthalten sein:

- Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegegeld aus öffentlichen Kassen für Kinder in Familienpflege;
- bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse,
- bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes,
- Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis,
- Aufwandsentschädigungen für öffentlich Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen,
- Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtshilfen bis zu 700,— DM, die vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer gezahlt werden,
- andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind,

- gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b Einkommensteuergesetz),

- die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird.

Jedoch dürfen nicht die Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen, die von der Einkommensteuer befreit sind, abgezogen werden.

Anmerkung 7

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und ab 1990 anstelle des Werbungskosten-Pauschbetrages, des Weihnachts-Freibetrages und des Arbeitnehmer-Freibetrages der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2000,— DM abzuziehen; wenn höhere Werbungskosten nachgewiesen werden, sind diese in Nr. 2.5 aufzuführen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) geminderten Einnahmen abgezogen werden.

Auf der Lohnsteuervkarte kann ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sowie für die Sonderabschreibung bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen eingetragen sein. In Nr. 2.4 darf jedoch nur der Anteil des Freibetrages angegeben werden, der auf Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen Einkünften beruht.

Sind für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) Werbungskosten über den in Nrn. 2.2 bis 2.4 aufgeführten Betrag hinaus auf der Lohnsteuervkarte und im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannt worden, ist in Spalte 1 der Nr. 2.5 nur der im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannte Betrag anzugeben; Nrn. 2.2 bis 2.4 ist dann nicht auszufüllen.

Anmerkung 8

In Nr. 2.6 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den in Nrn. 1.1 und 1.2 angegebenen steuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Beträgen zu Nr. 1.54 enthalten. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind unter Nr. 2.1 als steuerfrei abgezogen und dürfen in Nr. 2.6 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 9

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten

- für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungsuchenden oder seines Ehegatten,
- für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und
- in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Anmerkung 10

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens sind Sonderabschreibungen hinzuzurechnen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt worden sind, insbesondere solche nach § 7a bis § 7f Einkommensteuergesetz (EStG). Dies gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung (AfA) übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Spalte 1 sind die — nach den steuerlichen Vorschriften ermittelten — positiven oder negativen Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten einzusetzen. Dies ist in Nrn. 4.11 bis 4.13 der Gewinn, in Nrn. 4.14 bis 4.15 der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen beträgt der Werbungskosten-Pauschbetrag 100,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 200,— DM); abzugsfähig ist ferner der Sparer-Freibetrag von 600,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1200,— DM).

In Spalte 2 wird die Sonderabschreibung eingetragen, die bei der Ermittlung der Einkünfte (Spalte 1) abgesetzt worden ist. In Spalte 3 wird die AfA nach § 7 EStG angegeben, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde.

In Spalte 4 hat die Behörde das Ergebnis der Berechnung gemäß Spalten 1 bis 3 (Einkünfte zzgl. Sonderabschreibung abzgl. AfA) einzutragen. Ergibt die Berechnung einen negativen Betrag, ist Null einzusetzen. Denn Verluste dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Anmerkung 11

Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen, die bis 1986 hergestellt oder angeschafft wurden, ist in Spalte 3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21a EStG berücksichtigt worden ist. In Spalte 4 ist daher in aller Regel Null einzutragen, so daß sich die genaue Ermittlung des Betrages der Einkünfte (Spalte 1) erübrigt. Ein positiver Betrag ergibt sich nur, wenn der Nutzungswert der eigenen Wohnung höher ist als die abzugsfähigen Schuldzinsen. Nr. 4.11 ist nicht auszufüllen bei selbstgenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, die seit 1987 hergestellt oder angeschafft wurden.

Anmerkung 12

Vom ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer) entrichtet werden. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer Lohn-/Gehaltsabrechnung, eines Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eines Einkommensteuerbescheides geführt werden.

Werden weder Lohn- noch Einkommensteuer gezahlt, ist Nr. 4.19 nicht auszufüllen. Es wird dann das Einkommen lt. Nrn. 4.18/4.20 oder 5.2 zugrunde gelegt.

Bitte innerhalb eines Monats mit der „Wohnungsinhabererklärung“ zurückschicken

(Bitte Erläuterungen beachten)

Wohnungsuchende Person/Wohnungsinhaber/in (Name und Vorname)		Geburtsdatum
Beruf (Anm. 1)	Anschrift	

- 1 **Positive Einkünfte**
Ich hatte
— gemeinsam mit meinem Ehegatten —
- folgende Summe der positiven Einkünfte (Anm. 2):
- 2 Der Summe der Einkünfte zu Nr. 1 sind hinzuzurechnen:
- 2.1 bei eigenem Gebäude:
Sonderabschreibungen, insbesondere nach §§ 7 a bis 7 f
EStG (Anm. 3):
- 2.2 der Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 2
EStG steuerfrei geblieben ist (Anm. 4):
- 2.3 der Teilbetrag der Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst. a
EStG, der bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde
(Anm. 5):
- 2.4 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den
Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie Einkünfte aus
Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internatio-
nalen oder übernationalen Organisationen, die von der Ein-
kommensteuer befreit sind, im Betrag von:
- 3 **Zwischensumme** (Nr. 1 zzgl. der Beträge zu Nrn. 2.1 bis 2.4)
- 4 Von der Zwischensumme (Nr. 3) sind abzusetzen:
- 4.1 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern
und Renten sowie vergleichbare Bezüge in Höhe von (Anm. 6):
- 4.2 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflich-
tungen (Anm. 7):
- 4.3 bei eigenem Gebäude:
zustehende Absetzungen, insbesondere nach § 7 EStG (Anm. 3):
- 4.4 **Nur bei Einkunftsermittlungen für Zwecke der Fehlbele-
gungsabgabe**
— Abzugsbeträge gem. Artikel 2 Nr. 2 AFWoG NW
- 4.5 Jahreseinkommen
(Nr. 3 abzgl. der Beträge zu Nrn. 4.1 bis 4.4):
- 4.6 ☐ Vom Einkommen zahle ich Einkommensteuer.
Das Jahreseinkommen vermindert sich um 10 v.H. (Anm. 8):
- 5 **Anrechenbares Jahreseinkommen (Nr. 4.5 abzgl. Nr. 4.6):**

[illegible]

6 **Einkunftsänderungen**

- 6.1 ☐ Meine/Unsere Einkünfte haben sich im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändert
- 6.11 ☐ **Vor** dem Stichtag (Anm. 2)
- 6.12 ☐ **Nach** dem Stichtag (Anm. 2)
haben sich meine/unsere Einkünfte gemäß der beigefügten Aufstellung dauerhaft auf _____ DM
- 6.2 ☐ erhöht, weil _____
- 6.3 ☐ verringert, weil _____

Bitte beachten

Nr. 7 muß nicht ausgefüllt werden, wenn die Einkommenserklärung für Zwecke der Fehlbelegungsabgabe vorgenommen wird; die entsprechenden Angaben werden dann in der „Wohnungsinhabererklärung“ abgefragt.

7 Zu meinem Haushalt gehören am Stichtag folgende weitere Personen (Anm. 9):

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ehegatte (1) familienangehörig (2) nicht familienangehörig (3)	Beruf (Anm. 1)	Datum der Aufnahme in den Haushalt
1	2	3	4	5
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				
7.6				

(Weitere Personen bitte auf besonderem Beiblatt angeben)

8 Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nr. 7. ____ angegebene(n) Person(en) eigene Einkünfte weder im vergangenen Jahr hatte(n) noch im laufenden Jahr hat/haben. Für die weitere(n) Person(en) ist/sind die notwendigen Einkommenserklärungen beigefügt *)

9 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Ich/Wir ermächtige(n) das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine/unsere Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Wohnungsuchenden)

(Unterschrift des Ehegatten)

10 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 4.1 und 6 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

11 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 2.4 und 4.3 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt für den Wohnungsuchenden und die zur Familie rechnenden Angehörigen

1.1	Grundbetrag für den Wohnungsuchenden	21600,—	DM
1.2	zuzüglich 10.200,— DM für den zweiten Angehörigen		DM
1.3	zuzüglich je 8.000,— DM für _____ weitere Angehörige		DM
1.4	zuzüglich je 4.200,— DM für _____ Schwerbehinderte (ab 50% GdB)		DM
1.5	zuzüglich je 9.000,— DM für _____ Schwerstbehinderte (ab 80% GdB)		DM
1.6	zuzüglich 8.400,— DM für junge Ehepaare		DM
1.7	zuzüglich 6.300,— DM für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte		DM
1.8	Einkommensgrenze		DM

2 Gesamteinkommen

Das anzurechnende Gesamteinkommen (Nr. 4.5/5/6 der Einkommenserklärungen) wird wie folgt festgestellt:

Wohnungsuchender	_____	DM
Angehöriger 7.1	_____	DM
Angehöriger 7.2	_____	DM
Angehöriger 7.3	_____	DM
Angehöriger 7.4	_____	DM
Angehöriger 7.5	_____	DM
Angehöriger 7.6	_____	DM
	_____	DM
	_____	DM

3 Ergebnis

3.1 ☐ Die Einkommensgrenze wird überschritten.

Die Überschreitung beträgt _____ DM = _____ %.

3.2 ☐ Die Einkommensgrenze wird unterschritten.

Die Unterschreitung beträgt _____ DM = _____ %.

4 Abschlußverfügung:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen

Die Sozialwohnungen sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Wohnungsinhaber/innen, deren Einkommen diese Einkommensgrenze um mehr als 20 v.H. überschreitet, werden zu einer Ausgleichszahlung (Fehlbelegungsabgabe) herangezogen, sofern keine spezialgesetzliche Ausnahme von der Leistungspflicht vorliegt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die positiven Einkünfte der wohnungssuchenden Person bzw. des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin und die positiven Einkünfte haushaltsangehöriger Familienmitglieder bzw. weiterer haushaltsangehöriger Wohnungsinhaber/innen zusammenzurechnen. Daher ist der Einkommensnachweis erforderlich. Die Angaben sind im Bereich der Wohnungsbauförderung und der Nutzung von Sozialwohnungen Voraussetzung für die Gewährung rechtlicher Vorteile.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen.

Ist die Einkommenserklärung im Zusammenhang mit der Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe angefordert worden, so besteht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. 12. 1981, BGBl. I S. 1542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 6. 1989, BGBl. I S. 1058, die Pflicht, das Einkommen nachzuweisen. Überschreiten die Einkünfte zusammen mit denen der haushaltsangehörigen Personen die im sozialen Wohnungsbau maßgebende Einkommensgrenze um mehr als 50 v.H., so daß nach § 1 Abs. 3 AFWoG ohnehin eine Fehlbelegungsabgabe von 2,— DM/qm Wohnfläche monatlich festzusetzen sein wird, so kann von einer Einkommenserklärung abgesehen werden. Nach § 5 Abs. 3 AFWoG haben alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden sowie die Arbeitgeber der Behörde Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung des AFWoG dies erfordert.

Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen insbesondere infolge Beendigung einer Ausbildung, eines Studiums oder des Grundwehrdienstes, bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit sowie bei berufsbedingten stark schwankenden Einkünften.

Anmerkung 2

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerbervertrages.
- bei der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe: der 1. April des Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen dreijährigen Leistungszeitraumes.

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Falls der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Spalte 1 ist dann nicht auszufüllen. Falls der Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommensteuer-Erklärung) anzugeben.

Abweichend sind zugrunde zu legen

- die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt, oder
- das Zwölffache der Einkünfte des letzten Monats vor dem Stichtag,

wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Diese Veränderungen der Einkünfte sind in Nr. 6 einzutragen. Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben.

Anzurechnen ist nur die Summe der positiven Einkünfte. Diese ist dem Einkommensteuer-Bescheid zu entnehmen. Einkünfte sind

- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit: der Gewinn,
- bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG: der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

Sind negative Einkünfte (Verluste) ausgewiesen, so sind sie mit „Null“ aufzuführen; denn ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Werden Ehegatten zusammenveranlagt, ist das zusammengerechnete Einkommen beider Ehegatten anzugeben. Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, hat der Wohnungssuchende nur sein Einkommen anzugeben und der Ehegatte eine eigene Erklärung mit Formblatt 1b oder 2b abzugeben.

Anmerkung 3

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens sind Sonderabschreibungen hinzuzurechnen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach §§ 7a bis 7f EStG. Dieses gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Nr. 2.1 wird die Sonderabschreibung eingetragen und der Summe der Einkünfte hinzugerechnet; in Nr. 4.3 wird die Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 EStG angegeben und von der Summe der Einkünfte abgezogen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde.

Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen, die bis 1986 hergestellt oder angeschafft wurden, ist in Nr. 4.3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21a EStG berücksichtigt worden ist. Nrn. 2.1 und 4.3 sind nicht aus-

zufüllen bei selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen, die seit 1987 hergestellt oder angeschafft wurden. Führt die Absetzung bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zu Verlusten, so ist als Betrag „Null“ einzusetzen; denn ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Anmerkung 4

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 40 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 4800,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gewährt werden

- als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
- in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge.

Anmerkung 5

§ 22 Nr. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter/innen und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 2.3 anzugeben. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag.

Anmerkung 6

In Nr. 4.1 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den angegebenen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Einkünften zu Nr. 1 enthalten. Die steuerfreien Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind in der Summe der Einkünfte (Nr. 1) nicht enthalten und dürfen in Nr. 4.1 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten/Beamtinnen, Richtern/Richterinnen und Soldaten/Soldatinnen sowie Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 7

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten

- für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des/der Wohnungssuchenden oder seines Ehegatten,
- für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und
- in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Anmerkung 8

Vom ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen entrichtet werden (Lohn- oder Einkommensteuer). Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer Lohn-/Gehaltsabrechnung, eines Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eines Einkommensteuerbescheides geführt werden.

Werden weder Lohn- noch Einkommensteuer gezahlt, ist Nr. 4.6 nicht auszufüllen. Es wird dann das Einkommen lt. Nrn. 4.5/5 oder 6 zugrunde gelegt.

Anmerkung 9

Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Haushalt gehören; der Stichtag ist zu Anmerkung 2 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch alsbald nach dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen. Haushaltsmitglieder, die keine Familienangehörigen sind, müssen ebenfalls angegeben werden. In Spalte 3 ist für jede Person mit der jeweils zutreffenden Ziffer 1, 2 oder 3 die Art der Zugehörigkeit zum Haushalt zu kennzeichnen.

☐ zu Nr. II der Wohnungsinhabererklärung der/des

von haushaltsangehörigen Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. (Bitte Erläuterungen beachten)

Name und Vorname der haushaltsangehörigen Person		Geburtsdatum
Beruf (Anm. 1)	Anschrift	

Ich hatte
— gemeinsam mit meinem Ehegatten —

2 Der Summe der Einkünfte zu Nr. 1 sind hinzuzurechnen:

- 2.1 bei eigenem Gebäude:
Sonderabschreibungen, insbesondere nach §§ 7 a bis 7 f EStG (Anm. 3):
- 2.2 der Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 2 EStG steuerfrei geblieben ist (Anm. 4):
- 2.3 der Teilbetrag der Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst. a EStG, der bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde (Anm. 5):
- 2.4 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen, die von der Einkommensteuer befreit sind, im Betrag von:

3 Zwischensumme (Nr. 1 zzgl. der Beträge zu Nrn. 2.1 bis 2.4)

- 4 Von der Zwischensumme (Nr. 3) sind abzusetzen:
- 4.1 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge in Höhe von (Anm. 6):
- 4.2 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anm. 7):
- 4.3 bei eigenem Gebäude:
zustehende Absetzungen, insbesondere nach § 7 EStG (Anm. 3):
- 4.4 **Nur bei Einkunftsermittlungen für Zwecke der Fehlbelegungsabgabe:**
— Abzugsbeträge gem. Artikel 2 Nr. 2 AFWoG NW

- 4.5 Jahreseinkommen (Nr. 3 abzgl. der Beträge zu Nrn. 4.1 bis 4.4):
- 4.6 ☐ Vom Einkommen zahle ich Einkommensteuer.
Das Jahreseinkommen vermindert sich um 10 v.H. (Anm. 8):

5 **Anrechenbares Jahreseinkommen (Nr. 4.5 abzgl. Nr. 4.6):**

[illegible]

*) Bei Verwendung des Vordruckes für Zwecke der Fehlbelegungsabgabe ist dies der 1. April 19_____

6 Einkunftsänderungen

- 6.1 ☐ Meine/Unsere Einkünfte haben sich im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändert
- 6.11 ☐ **Vor** dem Stichtag (Anm. 2)
- 6.12 ☐ **Nach** dem Stichtag (Anm. 2)
haben sich meine/unsere Einkünfte gemäß der beigefügten Aufstellung dauerhaft auf _____ DM
- 6.2 ☐ erhöht, weil _____

- 6.3 ☐ verringert, weil _____

- 7 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ehegatten, Angehörigen)

- 8 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 4.1 und 6 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

- 9 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 2.4 und 4.3 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

Erläuterungen

Die Sozialwohnungen sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Wohnungsinhaber/innen, deren Einkommen diese Einkommensgrenze um mehr als 20 v.H. überschreitet, werden zu einer Ausgleichszahlung (Fehlbelegungsabgabe) herangezogen, sofern keine spezialgesetzliche Ausnahme von der Leistungspflicht vorliegt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die positiven Einkünfte der wohnungssuchenden Person bzw. des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin und die positiven Einkünfte haushaltsangehöriger Familienmitglieder bzw. weiterer haushaltsangehöriger Wohnungsinhaber/innen zusammenzurechnen. Daher ist der Einkommensnachweis erforderlich. Die Angaben sind im Bereich der Wohnungsbauförderung und der Nutzung von Sozialwohnungen Voraussetzung für die Gewährung rechtlicher Vorteile.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen.

Ist die Einkommenserklärung im Zusammenhang mit der Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe angefordert worden, so besteht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. 12. 1981, BGBl. I S. 1542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 6. 1989, BGBl. I S. 1058, die Pflicht, das Einkommen nachzuweisen. Überschreiten die Einkünfte zusammen mit denen der haushaltsangehörigen Personen die im sozialen Wohnungsbau maßgebende Einkommensgrenze um mehr als 50 v.H., so daß nach § 1 Abs. 3 AFWoG ohnehin eine Fehlbelegungsabgabe von 2,— DM/qm Wohnfläche monatlich festzusetzen sein wird, so kann von einer Einkommenserklärung abgesehen werden. Nach § 5 Abs. 3 AFWoG haben alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden sowie die Arbeitgeber der Behörde Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung des AFWoG dies erfordert.

Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen insbesondere infolge Beendigung einer Ausbildung, eines Studiums oder des Grundwehrdienstes, bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit sowie bei berufsbedingten stark schwankenden Einkünften.

Anmerkung 2

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherren und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerbervertrages.
- bei der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe: der 1. April des Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen dreijährigen Leistungszeitraumes.

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Falls der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Spalte 1 ist dann nicht auszufüllen. Falls der Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommensteuer-Erklärung) anzugeben.

Abweichend sind zugrunde zu legen

- die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt, oder
- das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats vor dem Stichtag,

wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Diese Veränderungen der Einkünfte sind in Nr. 6 einzutragen. Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben.

Anzurechnen ist nur die Summe der positiven Einkünfte. Diese ist dem Einkommensteuer-Bescheid zu entnehmen. Einkünfte sind

- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit: der Gewinn,
- bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG: der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

Sind negative Einkünfte (Verluste) ausgewiesen, so sind sie mit „Null“ aufzuführen; denn ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Werden Ehegatten zusammenveranlagt, ist das zusammengerechnete Einkommen beider Ehegatten anzugeben. Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, hat der Wohnungssuchende nur sein Einkommen anzugeben und der Ehegatte eine eigene Erklärung mit Formblatt 1b oder 2b abzugeben.

Anmerkung 3

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens sind Sonderabschreibungen hinzuzurechnen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach §§ 7a bis 7f EStG. Dieses gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Nr. 2.1 wird die Sonderabschreibung eingetragen und der Summe der Einkünfte hinzugegerechnet; in Nr. 4.3 wird die Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 EStG angegeben und von der Summe der Einkünfte abgezogen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde.

Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen, die bis 1986 hergestellt oder angeschafft wurden, ist in Nr. 4.3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschalbesteuerung nach § 21a EStG berücksichtigt worden ist. Nrn. 2.1 und 4.3 sind nicht auszufüllen bei selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen, die seit 1987 hergestellt oder angeschafft wurden. Führt die Absetzung bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zu Verlusten, so ist als Betrag „Null“ einzusetzen; denn ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Anmerkung 4

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 40 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 4800,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gewährt werden

- als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
- in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge.

Anmerkung 5

§ 22 Nr. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter/innen und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 2.3 anzugeben. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag.

Anmerkung 6

In Nr. 4.1 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den angegebenen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Einkünften zu Nr. 1 enthalten. Die steuerfreien Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind in der Summe der Einkünfte (Nr. 1) nicht enthalten und dürfen in Nr. 4.1 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten/Beamtinnen, Richtern/Richterinnen und Soldaten/Soldatinnen sowie Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 7

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten

- für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des/der Wohnungssuchenden oder seines Ehegatten,
- für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und
- in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Anmerkung 8

Vom ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen entrichtet werden (Lohn- oder Einkommensteuer). Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer Lohn-/Gehaltsabrechnung, eines Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eines Einkommensteuerbescheides geführt werden.

Werden weder Lohn- noch Einkommensteuer gezahlt, ist Nr. 4.6 nicht auszufüllen. Es wird dann das Einkommen lt. Nrn. 4.5/5 oder 6 zugrunde gelegt.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 25 v. 6. 4. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
77	7. 2. 1990	Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz – LINEGG –)	210

– MBl. NW. 1990 S. 549.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 4. 1990

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Sondererhebung der Zahl der aus- und übergesiedelten Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung des zusätzlichen Lehrbedarfs zum 18. 5. 1990. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1990	214	Lehrerfortbildung; Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Kinder von Aussiedlern unterrichten; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1990	226
Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1991/92. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 2. 1990	214	Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des § 23 Schulverwaltungsgesetz (SchVG); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1990	226
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (APO-FOS); Einführungserlaß. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1990	214	Welternährungstag. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 3. 1990	226
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – APO-FOS) vom 11. Februar 1990	215		
Genehmigung von Lernmitteln; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1990	219	Nichtamtlicher Teil	
Unfallverhütung in Schulen, Schulgesundheitswesen; Verwendung von optoelektronischen Geräten und anderen Unterrichtsmitteln, in denen Asbest verarbeitet worden ist. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1990	220	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	227
Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – PO-NSch-BBS) vom 11. Februar 1990	221	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. April 1990	230
Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdiens und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 12. Februar 1990	224	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. bis 29. März 1990	230
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. März 1990	232
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	234

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 5. Februar 1990	246	hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Physikalische Technik) und der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 29. Januar 1990	268
Berichtigung der Grundordnung für die FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 4. Juli 1989 (GABl. NW. S. 404)	256	Berichtigung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989 (GABl. NW. S. 531)	268
Änderung des integrierten Diplomstudiengangs Mathematik/Wirtschaftsmathematik/Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 3. 1990	257	Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 17. Januar 1990	268
Einführung eines Aufbaustudiengangs Lizentiat im Kanonischen Recht an der Universität Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 2. 1990	257	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 17. Januar 1990	270
Änderung des Diplomstudiengangs Maschinenbau an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 2. 1990	257	Satzung zur Änderung der vorläufigen juristischen Promotionsordnung der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 17. Februar 1990	275
Einführung des Fachhochschulstudiengangs Logistik sowie Änderung des Fachhochschulstudiengangs Produktionstechnik an der Fachhochschule Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 2. 1990	257		
Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe vom 7. Dezember 1989	257		
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität zu Köln vom 7. Februar 1990	259		
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität zu Köln vom 7. Februar 1990	266	Nichtamtlicher Teil	
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 26. Januar 1990	266	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. April 1990	276
Satzung der Fachhochschule Aachen zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Physikalische Technik an Fach-		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. Februar bis 22. März 1990 ..	276
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. Februar bis 28. März 1990	278

– MBl. NW. 1990 S. 549.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569